

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** R+V Allgemeine Versicherung AG

**Anschrift:** Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Der Chief Compliance Officer (Dr. Andreas Hasse) nimmt die Funktion zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements gemäß § 4 Absatz 3 LkSG wahr und berichtet direkt an den Vorstand.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Chief Compliance Officer nimmt die Funktion zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements gemäß § 4

Absatz 3 LkSG wahr und berichtet im Rahmen des Compliance Jahresberichts direkt an den Vorstand.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.ruv.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde auf der Internetseite veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Mitarbeitenden der R+V in einem Intranet-Artikel über die veröffentlichte Grundsatzklärung informiert. Der Wirtschaftsausschuss des Betriebsrats wurde per E-Mail informiert. Die unmittelbaren Zulieferer, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, wurden ebenfalls per E-Mail informiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde nicht aktualisiert, da diese erstmalig am 21.12.2023 abgegeben wurde.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Konzern-Entwicklung

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die R+V Versicherung hat Governance-Strukturen und -Prozesse eingerichtet, um sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten effektiv in die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich integriert werden. Dies beinhaltet die Benennung von verantwortlichen Personen und Organisationseinheiten, die Einrichtung von Berichtslinien und Informationskanälen sowie die Zuweisung von Ressourcen zur Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Anforderungen des LkSG wurden im Jahr 2023 in der R+V Versicherung projekthaft mit den o.g. Fachabteilungen umgesetzt.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Aus den o.g. Fachabteilungen wurden ausreichend Ressourcen und Expertise zur Umsetzung des LkSG bereitgestellt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die erstmalige Risikoanalyse wurde Anfang des Jahres 2023 initiiert und im letzten Quartal abgeschlossen.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die R+V Versicherung hat mit Hilfe einer strukturierten Risikoanalyse systematisch die Geschäftseinheiten und -aktivitäten identifiziert, in denen potenzielle oder tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt auftreten. In einem ersten Schritt wurden die LkSG-Risiken in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich im Rahmen einer abstrakten Risikobetrachtung anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Für Unternehmen in Deutschland wurden im Rahmen der Angemessenheit eine Umsatzschwelle sowie weitere Ausschlusskriterien (u.a. gemäß der BAFA-Bekanntmachung zur Kredit- und Versicherungswirtschaft) definiert.

Im nächsten Schritt wurden im Rahmen einer konkreten Risikobetrachtung diejenigen LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nähergehend untersucht, für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

**Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.**

Aufgrund öffentlicher Berichterstattung zu möglichen Verletzungen in der Automobilbranche.

**Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

Die Untersuchungen hierzu dauern an. Es gibt derzeit noch keine Erkenntnisse.

**Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Es wurden keine Hinweise/Beschwerden eingereicht.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

In einem ersten Schritt wurden die LkSG-Risiken in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich im Rahmen einer abstrakten Risikobetrachtung anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Dabei wurden die Risikobereiche bei den Zulieferern aufgrund der o.g. Kriterien gewichtet. Für Unternehmen in Deutschland wurden im Rahmen der Angemessenheit eine Umsatzschwelle sowie weitere Ausschlusskriterien (u.a. gemäß der BAFA-Bekanntmachung zur Kredit- und Versicherungswirtschaft) definiert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund AGG-Verstoß

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Es werden verschiedene Schulungen für verschiedene Personengruppen geschult.

Leitende Angestellte werden im Rahmen des Seminars "Personalinstrumente" über das Thema AGG geschult.

Darüber hinaus werden im Gruppenleiter-Programm „Fit@Führung“ neue Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im Rahmen des Schulungsbausteins „Personal- und Führungsinstrumente“ von Personalrecht im Thema AGG geschult.

Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden zu den Themen Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz geschult.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die 2023 durchgeführten Schulungen sind gemäß den priorisierten Risiken angemessen und wirksam.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Länder- sowie Branchenbezogene Risiken gemäß EcoVadis IQ Analyse 2023

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Indien
- Libanon
- Polen

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Länder- sowie Branchenbezogene Risiken gemäß EcoVadis IQ Analyse 2023

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Indien
- Polen

#### Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Länder- sowie Branchenbezogene Risiken gemäß EcoVadis IQ Analyse 2023

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Indien

**Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Länder- sowie Branchenbezogene Risiken gemäß EcoVadis IQ Analyse 2023

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Einholung Nachhaltigkeitsrating durch Drittanbieter

#### **Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Unsere Zulieferer werden dazu angehalten die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten zu unterzeichnen. Diese Nachhaltigkeitsanforderungen stellen Mindestanforderungen dar, welche die Zulieferer auf die Einhaltung von menschenrechtlichen, umweltbezogenen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten einschwören. Im Jahr 2023 wurden die Nachhaltigkeitsanforderungen um explizite LkSG-Inhalte wie bspw. das Betreiben oder Hinweisen auf ein Hinweisgebersystem oder Mitwirkungspflichten bei Präventions-/Abhilfemaßnahmen ergänzt.

Die zuvor genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind für neue Zulieferer verpflichtend. Bei Bestandszulieferern werden die Nachhaltigkeitsanforderungen auf den aktuellen Stand gebracht. Durch die obligatorische Verwendung der Nachhaltigkeitsanforderungen soll der Lieferantenstamm lediglich solche Zulieferer beinhalten, welche die Mindestanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erfüllen.

Zulieferer, welche innerhalb der Risikoanalyse ein erhöhtes Risikopotential ausweisen, werden durch einen Drittanbieter einem Nachhaltigkeitsrating unterzogen. Innerhalb dieses Ratings wird der Zulieferer hinsichtlich seiner Performance in den Kategorien Umwelt, Arbeits- & Menschenrechte, Ethik und Nachhaltige Beschaffung bewertet. Dies bietet die Möglichkeit umfangreichere Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer zu erhalten und Stärken sowie Schwächen offenzulegen.

Andere/weitere Maßnahmen (Freitextfeld (s.o.) funktioniert nicht):  
Einholung Nachhaltigkeitsrating durch Drittanbieter

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Aktuell noch in der Untersuchung. (Stand 12/2023)

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Noch keine nötig, da Untersuchungen noch anlaufen. (Stand 12/2023)

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Keine Änderungen, da der Bericht erstmalig erstellt wird.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Durch Abfragen in den zuständigen Fachabteilungen und Geschäftsbereichen anhand der im LkSG beschriebenen Risiken.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Durch die eingangs beschriebene Risikoanalyse und ggf. Hinweise/Beschwerden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die R+V Versicherung hat ein zugängliches und wirksames Beschwerdeverfahren eingerichtet und unterhält dieses. Stakeholder, einschließlich Mitarbeitende, Zulieferer und Dienstleister, Kundinnen und Kunden können auf menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken hinweisen. Die R+V Versicherung stellt klare Informationen darüber zur Verfügung, wie eine Beschwerde eingereicht werden kann, und stellt sicher, dass Beschwerden unverzüglich und unparteiisch untersucht werden. Sofern sich Beschwerden über die Geschäftspraktiken einer in den Anwendungsbereich des LkSG fallenden Gesellschaft, als begründet erweisen, wird die R+V Versicherung geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.ruv.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Inhaber und Mitarbeiter der Compliance-Funktion (VV-KJ)

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Der vertrauliche Umgang mit Hinweisen und der Schutz des Hinweisgebers ist ein zentrales Prinzip des Beschwerdeverfahrens. Die Identität des Hinweisgebers wird – sofern bekannt – nur ausgewählten, mit dem Verfahren betrauten Mitarbeitern der R+V bekannt gegeben. Die zentrale Stelle für die Entgegennahme und Beantwortung von Hinweisen ist in der Compliance-Funktion angesiedelt. Im Rahmen der Bearbeitung der Hinweise beauftragte Mitarbeiter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Hinweisgeber kann entscheiden anonym zu bleiben oder seine Identität offenzulegen. Benachteiligungen des Hinweisgebers auf Grund einer Beschwerde werden nicht geduldet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

s.o.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Wurde im Berichtsjahr noch nicht geprüft, ist für das Folgejahr geplant.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen wurden in den vorhergehenden Ausführungen des Berichts dargestellt.

Dazu gehört unter anderem, dass das Beschwerdesystem allen potenziell Betroffenen offen ist, die R+V über eine breite Expertise und Verantwortlichkeiten verfügt als auch Erkenntnisse aus der Risikoanalyse.

Weiterhin wird eine regelmäßige Befragung zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden der R+V durchgeführt, unter anderem zum Thema psychische Arbeitsbelastung.

Mit den unmittelbaren Lieferanten pflegt die R+V einen kontinuierlichen Austausch und die Mitarbeitenden des Konzerneinkaufs, stehen den Lieferanten für Fragen, Rückmeldungen und Hinweise zur Verfügung.